

Georg Eisenberger/Jasmin Wurzinger

Bau- und raumordnungsrechtliche Aspekte bei Errichtung und Erweiterung von Tierhaltungsbetrieben



Univ.-Prof. Dr.
Georg Eisenberger



Mag.ª
Jasmin Wurzinger

Bei Errichtung und Erweiterung von Tierhaltungsbetrieben ist der Bewilligungswerber vielfach mit behördlicher Bürokratie und Widerstand von Nachbarn konfrontiert. Der folgende Beitrag soll die maßgeblichen Fragen im Bewilligungsverfahren mit schwerpunktmäßiger Betrachtung der steiermärkischen Rechtslage analysieren.¹

Schlagworte: Baurecht; Raumordnung; Tierhaltungsbetrieb; Intensivtierhaltung; Immissionsschutz; Geruchsimmissionen; Geruchszahl; Geruchsschwelle; Belästigungsgrenze; VRL; Sachverständigen-gutachten; Baubewilligungsverfahren; Umweltverträglichkeitsprüfung; Gefährdungen; Belästigungen.

Rechtsnormen: §§ 13 Abs 12, 26 Abs 1, 95 stmk BauG; §§ 2 Z 32, 27, 33 Abs 3 stmk ROG; §§ 24 Abs 1, 32 Abs 2 öö BauO; § 33 Abs 3 und 4 öö ROG; §§ 14, 48 nö BauO; §§ 2 Abs 1 Z 1 GewO; Anh 1 Z 43 UVP-G; § 52 AVG.

I. Einleitung – Hürde Tierhaltungsbetrieb

Bevor ein Tierhaltungsbetrieb errichtet oder erweitert werden kann, müssen Bewilligungswerber oft zahlreiche Hürden nehmen. Je nach konkreter Ausgestaltung und Lage des Tierhaltungsbetriebs können bundes- und/oder landesgesetzliche Vorschriften zur Anwendung gelangen, nach denen sich das Bewilligungsverfahren zu richten hat. In der Regel notwendig ist die Einholung einer baurechtlichen Bewilligung, weshalb sich dieser Beitrag primär mit bau- und raumordnungsrechtlichen Aspekten beschäftigt.

Der im Bauverfahren kontinuierlich verbesserte Schutz der Nachbarn vor Immissionen aus landwirt-

schaftlichen Tierhaltungsbetrieben² in Verbindung mit der zunehmend fehlenden Toleranz gegenüber solchen Betrieben in der Nachbarschaft führt dazu, dass sich Bewilligungswerber häufig mit einer Flut an nachbarrechtlichen Einwendungen konfrontiert sehen. Vielfach wird dabei vor allem der Einwand der Geruchsbelästigung erhoben, um eine Versagung der Bewilligung zu erwirken oder das Bewilligungsverfahren maßgeblich zu verzögern. Zudem entwickelt sich das Bewilligungsverfahren in vielen Fällen zu einem wahren „Gutachter-Marathon“³, der für den Bewilligungswerber ohne rechtliche Unterstützung kaum hürdenfrei bewältigbar ist.

Der folgende Beitrag bietet (wie gesagt mit Schwerpunkt auf die stmk Rechtslage) eine Übersicht, wie die wesentlichen Aspekte bei Errichtung und Erweiterung

¹ Der vorliegende Beitrag konzentriert sich primär auf die stmk Rechtslage, nimmt an ausgewählten Stellen aber auch auf die einschlägigen Bestimmungen von NÖ und OÖ Bezug, da auch diese beiden Bundesländer (wie die Stmk) traditionell besonders durch Tierhaltungsbetriebe geprägt sind. Die Schwerpunktsetzung erklärt sich damit, dass die Stmk im direkten Vergleich zu NÖ und OÖ engmaschigere Regelungen für Tierhaltungsbetriebe aufweist.

² Vgl insbesondere die stmk BauGNov 2008, LGBl 2008/88, und die stmk BauGNov 2010, LGBl 49/2010, welche einen verbesserten Immissionsschutz der Nachbarn vor Immissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben zum Ziel hatten.

³ In einem beim LVwG Stmk anhängigen Fall wurden insgesamt 11 Gutachten (samt Ergänzungsgutachten) eingeholt, davon 5 im erstinstanzlichen Verfahren bei der Baubehörde.

von Tierhaltungsbetrieben im (insbesondere baurechtlichen) Bewilligungsverfahren ausgestaltet sind, welche Gutachten im Rahmen des Verfahrens in der Regel einzuholen sind und wie der bau- und raumordnungsrechtliche Immissionsschutz ausgerichtet ist.

II. Tierhaltungsbetriebe und Baurecht

Bewilligungspflichtig nach dem stmk BauG⁴ (sowie der nÖ und oÖ BauO⁵) sind nicht nur Stallneubauten, -zubauen und -umbauten, sondern auch Bestandsänderungen.⁶ Die Baubehörde prüft im Rahmen des baubehördlichen Verfahrens, ob die nach dem Bau- und Raumordnungsgesetz geforderten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei hat die Baubehörde anhand der vom Bewilligungswerber eingereichten Projektunterlagen eine **Prognoseentscheidung** zu treffen, ob und in welchem Ausmaß durch die geplante Ausgestaltung des Tierhaltungsbetriebs Immissionen auf Nachbargrundstücken zu erwarten sind.

1. Immissionsprognose durch Sachverständige

Im Mittelpunkt der meisten Bewilligungsverfahren steht der Sachverständigenbeweis. Kaum ein Verfahren kann in der Praxis ohne Beiziehung von Sachverständigen abgeschlossen werden. Bei Errichtung und Erweiterung von Tierhaltungsbetrieben ist der Sachverständigenbeweis von besonderer Komplexität. Nicht selten führt bereits die Frage, ob bzw welche Sachverständigen in welcher Reihenfolge beizuziehen sind, zu Schwierigkeiten, die für den Bewilligungswerber mit nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen verbunden sein können. Es ist daher umso wichtiger, bereits im Vorhinein (zB durch entsprechende Ausgestaltung des Projektes und der Einreichunterlagen⁷) rechtzeitig gegenzuwirken, um einen Gutachter-Marathon (insbesondere auch durch Ergänzungsgutachten) hintanzuhalten.

Sachverständige sind dann beizuziehen, wenn dies „*notwendig*“ ist.⁸ Über die Notwendigkeit entscheidet die Behörde. Dabei wird sie vor allem Ausmaß und Intensität möglicher (nachbarrechtlicher) Beeinträchtigungen berücksichtigen. In der Stmk besteht die Besonderheit, dass die Frage der Gutachtenseinholung bei Bewilligungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe Gegenstand eines gesonderten **Erlasses⁹ der stmk Landesregierung** ist (um Ver-

fahrensabläufe zu optimieren sowie „zur Vermeidung allfälliger Haftungsansprüche gegen die Baubehörden“).

Zunächst hat die Baubehörde unter Beiziehung eines **bautechnischen** Sachverständigen eine Vorprüfung der eingereichten Projektunterlagen durchzuführen. Abhängig von den konkreten Immissionen, die durch den geplanten Tierhaltungsbetrieb verursacht werden, hat die Baubehörde weitere technische Sachverständige beizuziehen. In der Regel wird das ein **agrartechnischer** (umwelttechnischer) und **lärmschutztechnischer** Sachverständiger sein. Die in der Praxis von Nachbarn oft verlangte Einholung eines gesonderten **meteorologischen** Gutachtens wird durch den Erlass nicht gefordert (die Erforderlichkeit eines solchen muss generell angezweifelt werden¹⁰).

Aufgabe der technischen Sachverständigen ist es, zunächst die ortsübliche Immissionsbelastung (Istmaß bzw vorhandene Grundbelastung durch bestehende Tierhaltungsbetriebe, Bauten etc) zu erheben. In der Folge wird die durch den geplanten Tierhaltungsbetrieb hervorgehende Zusatzbelastung (Prognosemaß) anhand der Einreichunterlagen ermittelt. Abschließend wird daraus die **Gesamtimmissionsbelastung** erhoben (Summe aus Istmaß und Prognosemaß).¹¹

Unter Zugrundelegung der in den technischen Gutachten ermittelten Gesamtimmissionsbelastung kommt anschließend einem **humanmedizinischen** Sachverständigen die Aufgabe zu, die Auswirkungen der Immissionen (Geruch, Lärm etc) auf den menschlichen Organismus zu erheben. Das humanmedizinische Gutachten ist damit „**Schlüsselgutachten**“.

Im seinem Gutachten hat der humanmedizinische Sachverständige darzulegen,

- welche Einwirkungen die zu erwartenden Immissionen auf den menschlichen Organismus haben können (Art und Dauer) und
- ob die vorliegenden Feststellungen der technischen Sachverständigen tatsächlich für eine abschließende Beurteilung aus humanmedizinischer Sicht geeignet bzw ausreichend sind.¹²

Sind keine Immission zu erwarten oder handelt es sich um unbebautes Freiland (in OÖ und NÖ Grünland) ist die Beiziehung eines humanmedizinische Sachverständigen obsolet.¹³

⁴ Vgl § 19 Z 1 und Z 2 stmk BauG.

⁵ Vgl § 24 Abs 1 Z 1 und Z 3 oÖ BauO; § 14 Z 1 und 3 nÖ BauO.

⁶ Änderung durch welche Immissionen erhöht werden, zB Erweiterung der gehaltenen Tierart, Umstellung von Schweinehaltung auf Rinderhaltung (vgl VwGH 16.10.1997, 97/06/0137).

⁷ Verbessert man beispielsweise im Zuge eines Stallumbaus oder -zubaus die Technik, kann die Geruchszahl trotz erhöhter Tieranzahl unverändert bleiben.

⁸ § 52 Abs 1 AVG.

⁹ Erlass der stmk Landesregierung, Fachabteilung 13A, v 15.11.2002, GZ FA 13A-12.00 68-02/8, Stallbauten und Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren.

¹⁰ Von der Behörde wird häufig auf (bereits vorhandene) meteorologische Messungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zurückgegriffen, anstatt gesonderte meteorologische Messungen vor Ort durchzuführen. Grundsätzlich ist dagegen auch nichts einzuwenden (s VwGH 12.11.2012, 2010/06/0056).

¹¹ Für die stmk Rechtslage s dazu zB VwGH 21.10.2005, 2006/06/0026.

¹² VwGH 29.6.2005, 2003/04/0042; Ferz, Tierhaltungsbetriebe in der Steiermark – Die „neuen“ raumordnungsrechtlichen und baugesetzlichen Maßnahmen, bbl 2010, 211.

¹³ Vgl § 95 Abs 4 stmk BauG wonach Belästigungen der Nachbarn dann nicht vorliegen, wenn die benachbarten Grundstücke als Freiland ausgewiesen sind, für diese Grundstücke noch keine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde (bzw kein rechtmäßiger Bestand für Gebäude mit Aufenthaltsräumen gemäß § 40 vorliegt) oder

In der Regel wird es sich bei den Sachverständigen um **Amtssachverständige** handeln. Nur dann, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde nichtamtliche Sachverständige heranziehen.¹⁴ Es steht dem Bewilligungswerber jedoch frei, die zu erwartenden Immissionen (allenfalls bereits im Vorfeld zur Projektvorbereitung) auf eigene Initiative durch einen entsprechenden **Privatgutachter** beurteilen zu lassen. Nach Rechtsprechung des VwGH¹⁵ ist das eingeholte Privatgutachten von der Baubehörde einer **Plausibilitätsprüfung** durch einen Amtssachverständigen zu unterziehen (wobei gegebenenfalls dann aber nicht noch ein zusätzliches detailliertes Gutachten eines Amtssachverständigen notwendig ist). Die Unterscheidung welcher Sachverständige beigezogen wird, ist insofern relevant, als damit für den Bewilligungswerber unterschiedliche **Kosten- bzw Gebührenfolgen** verbunden sind.¹⁶

2. Neue Richtlinie zur Geruchsimmissionsermittlung

Wie sich in der Praxis zeigt, führt vor allem der Einwand der Geruchsbelästigung (durch Nachbarn bzw in OÖ auch durch die Umweltschutzbehörde¹⁷) zu Problemen im Bewilligungsverfahren. Probleme ergeben sich insbesondere in Gebieten, in denen landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe mit (nichtlandwirtschaftlichen) Wohnhäusern aufeinanderstoßen (klassischer Fall dafür ist das Dorfgebiet gem § 30 Abs 1 Z 7 Stmk ROG). Obwohl es dazu (insbesondere in der Stmk) Instrumente gibt, die auf raumordnungsrechtlicher Ebene ansetzen,¹⁸ bleibt die Geruchsfrage wesentlicher (Streit-) Punkt im baurechtlichen Bewilligungsverfahren.

Um die Geruchsfrage im Verfahren zu klären, ist die Beiziehung eines **agrarischen** Sachverständigen notwendig. Dieser erfasst und beurteilt die Immissionen auf Basis einer technischen Richtlinie. Problematisch dabei ist, dass Gerüche nicht nur stark von subjektiven (nachbarrechtlichen) Empfindungen geprägt sind, sondern sich (im Unterschied zu Lärm) auch nicht im klassischen Sinn einfach „messen“ lassen.¹⁹

Hinzu kommt, dass bei der Beurteilung der „**Stand der Technik**“ zu berücksichtigen ist. Das kann für den

bloß ein vorübergehender Aufenthalt von Menschen gegeben ist. Vgl demgegenüber allerdings die Rsp des VwGH, wonach die Frage, ob eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Belästigung vorliegt, stets der Beantwortung eines medizinischen Sachverständigen bedarf (VwGH 5.2.1991, 90/05/0142).

¹⁴ § 52 Abs 2 AVG.

¹⁵ Eine unterlassene Plausibilitätsprüfung kann einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen (vgl VwGH 29.4.2015, 2012/06/0075; 28.4.2009, 2009/06/0015; 28.2.2006, 2005/06/0147).

¹⁶ *Wagner-Reitinger/Bayer/Dworak*, Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger im Verwaltungsverfahren, ÖJZ 2017/62.

¹⁷ In OÖ besteht die Besonderheit, dass nach § 32 Abs 2 oö BauO auch die oö Umweltschutzbehörde als Partei dem Bewilligungsverfahren beizuziehen ist.

¹⁸ S im Detail weiter unten.

¹⁹ Vgl *Illedits/Illedits-Lohr*, Handbuch zum Nachbarrecht³ (2013) 453.

Bewilligungswerber insbesondere dann kritisch werden, wenn sich die Verfahrensdauer über mehrere Jahre erstreckt (was nicht selten der Fall ist²⁰). Diesfalls kann es sein, dass die ursprünglich eingereichte Planung oder die ursprünglich zur Beurteilung herangezogene Richtlinie „plötzlich“ nicht mehr dem Letztstand der Technik entspricht.²¹

So wurde das Ausmaß von Geruchsimmissionen noch bis vor kurzem anhand der (österreichischen) „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VRL) beurteilt.²² Diese Richtlinie wurde bereits im Dezember 1995 vom Bundesministerium für Umwelt herausgegeben. Nach ständiger Judikatur des VwGH²³ bestanden gegen die Heranziehung der VRL zur Beurteilung von Geruchsimmissionen keine Bedenken, da die genannte Richtlinie dem Stand der Technik entsprach. Nach Ansicht des VwGH lieferte die VRL zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen oder qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Immissionen.²⁴

Im Rahmen von Bewilligungsverfahren wurde die Richtlinie jedoch zunehmend als veraltet und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend kritisiert. Mit Jänner 2017 wurde die VRL daher weiterentwickelt bzw aktualisiert und durch die „**Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen**“ des BMLFUW ersetzt. Es braucht nicht weiter betont zu werden, dass diese Änderung des Standes der Technik in laufenden Verfahren zu Problemen führt bzw geführt hat.

3. Immissionsschutz – Gefährdungen und Belästigungen

Die Baubehörde hat schließlich auf Basis der fachlichen Gutachterergebnisse (insbesondere dem humanmedizinischen „Schlüsselgutachten“) die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Tierhaltungsbetriebs rechtlich zu beurteilen. Den stmk, nö und oö Landesgesetzen²⁵ gemeinsam ist dabei die rechtliche Unterscheidung zwischen Gefährdungen und Belästigungen, wobei der

²⁰ Beispielsweise wurde das Bauansuchen im eingangs genannten Verfahren mit Jänner 2015 gestellt. In der Zwischenzeit wurde die neue VRL erlassen.

²¹ *Hausleitner*, Voraussetzungen für die Genehmigung von Stallungen, www.raumberg-gumpenstein.at.

²² Zum Teil wurde auch die deutsche VDI Richtlinie verwendet. Nach Judikatur des VwGH bestehen keine Bedenken dagegen, ausländische (technische) Richtlinien heranzuziehen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen und denselben Fragenkomplex behandeln, der nach österreichischer Rechtslage relevant ist (VwGH 24.5.2016, 2013/05/0212).

²³ VwGH 20.9.2012, 2012/06/0073; 12.6.2012, 2009/05/0119; 24.8.2011, 2011/06/0122; 23.6.2008, 2007/05/0090.

²⁴ VwGH 27.11.2003, 2002/06/0095.

²⁵ § 95 stmk BauG; § 48 nö BauO; § 3 Abs 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 oö BauTG.

Schutz des Nachbarn (strenger als im Gewerberecht) schon an seiner Grundgrenze gegeben sein muss.²⁶

Nach § 95 stmk BauG beispielsweise hat die Baubehörde im Bewilligungsverfahren sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Betriebsanlage

- das Leben oder die Gesundheit von Nachbarn nicht **gefährdet** und
- Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen nicht (durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen, Gestank oder Lästlinge) **unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt**.²⁷

Bei **Gefährdungen** handelt es sich um Einwirkungen auf den menschlichen Organismus, die in Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgehen.²⁸ Gefährdungen müssen jedenfalls ausgeschlossen sein (absolutes Verbot). Eine vom humanmedizinischen Sachverständigen festgestellte Gesundheitsgefährdung führt zur Versagung der Baubewilligung.²⁹ Erst wenn die Baubehörde Gefährdungen ausschließen kann, hat sie in weiterer Folge im Bewilligungsverfahren zu prüfen, ob Belästigungen vorliegen.

Im Unterschied zu Gefährdungen müssen **Belästigungen** nicht gänzlich vermieden werden. Sie sind grundsätzlich zulässig; dürfen jedoch ein gewisses Ausmaß (Zumutbarkeit, Ortsüblichkeit etc) nicht übersteigen. Gerade die Beurteilung von Belästigungen bzw deren Zumutbarkeit und/oder Ortsüblichkeit gestaltet sich bei Tierhaltungsbetrieben (auch aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage der Länder³⁰) als äußerst komplex.

Im stmk BauG ist beispielsweise die Frage, ob Belästigungen **zumutbar** sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch den geplanten Tierhaltungsbetrieb verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindlichen Men-

schen auswirken (Gutachten des humanmedizinischen Sachverständigen).³¹ Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Auf die Person des jeweiligen Nachbarn (zum Beispiel dessen bereits bestehenden Gesundheitsstörungen oder seine Überempfindlichkeit) ist nicht Bedacht zu nehmen.³²

Ob Belästigungen **ortsüblich** sind, richtet sich im stmk BauG nach den im betroffenen Gebieten tatsächlich vorhandenen Immissionen (Istmaß), zumindest jedoch nach dem in der jeweiligen Widmungskategorie üblicherweise auftretenden Immissionen (Widmungsmaß).³³ **Absolute Grenze** für Immissionen ist damit das **Widmungsmaß** – also die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesene Widmung des Grundstückes, auf dem der **Tierhaltungsbetrieb errichtet/erweitert werden soll**. Die Widmung der Nachbargrundstücke ist hingegen unerheblich.³⁴

Allgemein gilt der Grundsatz, dass der Maßstab für Belästigungen im Freiland höher anzusetzen ist als im Dorfgebiet und hier wiederum höher als in reinen Wohngebieten (**abgestufter bzw widmungsbezogener Immissionsschutz**).³⁵ In Orten, in denen beispielsweise traditionsgemäß Schweinezucht betrieben wird, ist das ortsübliche Ausmaß höher als in anderen Gebieten.³⁶ Die Ortsüblichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn es bereits einen Tierhaltungsbetrieb mit vergleichbarem oder größerem Ausmaß an derartigen nachbarrechtlichen Immissionen (rechtmäßig) gibt.³⁷

Wird das Widmungsmaß überschritten, ist die Baubewilligung für den Tierhaltungsbetrieb grundsätzlich zu versagen. Wird das Widmungsmaß eingehalten, ist für die Baubehörde das Beurteilungsmaß des humanmedizinischen Sachverständigen maßgeblich.³⁸

4. Immissionsschutz auch im Freiland bzw Grünland

Üblicherweise werden Tierhaltungsbetriebe in jenen Gebieten errichtet/erweitert, in denen kein raumordnungsrechtlicher Immissionsschutz besteht (Freiland bzw Grünland). Der VwGH³⁹ räumt Nachbarn jedoch selbst dort einen Immissionsschutz unabhängig von der Widmung ein.

Plant der Bewilligungswerber beispielsweise die Errichtung/Erweiterung eines Tierhaltungsbetriebs im Freiland, ist im baurechtlichen Bewilligungsverfahren

²⁶ VwGH 31.1.2002, 2000/06/0081. Im Gewerberecht hingegen wird auf den, der Immissionsquelle am nächsten liegenden, Teil des Nachbargrundstückes abgestellt, der dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen kann (VwGH 28.2.2012, 2011/04/0111).

²⁷ § 95 stmk BauG vermittelt (mangels Aufzählung im Katalog des § 26 Abs 1 stmk BauG) kein „unmittelbar durchsetzbares“ Nachbarrecht. Allerdings ist diese Bestimmung im Zusammenhang mit § 13 Abs 12 stmk BauG zu sehen (VwGH 8.9.2014, 2013/06/0054; 10.4.2012, 2011/06/0204). § 13 Abs 12 stmk BauG stellt auf dieselben Kriterien ab wie § 95 stmk BauG. Eine auf § 95 stmk BauG gestützte Einwendung des Nachbarn ist daher grundsätzlich als solche iSd § 13 Abs 12 stmk BauG zu sehen (vgl VwGH 10.4.2012, 2011/06/0204).

²⁸ VwGH 29.5.1990, 89/04/0225.

²⁹ Vgl VwGH 13.4.2010, 2008/05/0160; *Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe), www.raumberg-gumpenstein.at.

³⁰ Nach § 48 nÖ BauO dürfen Emissionen Menschen weder in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit gefährden noch **örtlich unzumutbar belästigen**. Nach § 3 Abs 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 öBauTG dürfen keine **erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen** herbeigeführt werden. Nach § 95 Abs 2 stmk BauG dürfen **keine unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen** verursacht werden.

³¹ Vgl § 95 Abs 3 stmk BauG.

³² Vgl VwGH 20.2.2007, 2004/05/0248. *Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz (FN 29), www.raumberg-gumpenstein.at.

³³ Vgl § 4 Z 53 stmk BauG.

³⁴ VwGH 31.1.2002, 2000/06/0081.

³⁵ BMLFUW, Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, 6.

³⁶ VwGH 31.1.2002, 2000/06/0081.

³⁷ *Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (FN 29), www.raumberg-gumpenstein.at.

³⁸ VwGH 20.6.2001, 2000/06/0115.

³⁹ ZB VwGH 18.10.2012, 2010/06/026 (Stmk); 31.1.2012, 2010/05/0055 (NÖ); 15.5.2014, 2013/05/0023 (ÖÖ).

besonders auf § 13 Abs 12 stmk BauG Bedacht zu nehmen. Gemäß dieser Bestimmung hat die Baubehörde den Projektwerber zur Einhaltung **größerer Abstände** zu verhalten,⁴⁰ wenn der Verwendungszweck des Tierhaltungsbetriebs eine „*unzumutbare oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn erwarten*“ lässt. Ist eine Vergrößerung der Abstände praktisch nicht möglich (das heißt, der Bewilligungswerber kann oder will sein eingereichtes Tierhaltungsprojekt nicht entsprechend abändern), ist die Baubewilligung zu versagen.

Auch in NÖ und OÖ kommt den Nachbarn ein dertartiger Immissionschutz zu.⁴¹

Nachbarn haben damit im Ergebnis die Möglichkeit, sich auch gegen die Errichtung und Erweiterung von Tierhaltungsbetrieben im Freiland – also jenen Gebieten, die zu den typischen Gebieten landwirtschaftlicher Nutzung zählen – umfassend zur Wehr zu setzen.

III. Tierhaltungsbetriebe und Raumordnungsrecht

Zentral für das Bewilligungsverfahren ist zudem die Standortfrage, da die Baubehörde auch raumordnungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen hat. Tierhaltungsbetriebe⁴² sind in der Stmk (sowie in OÖ und NÖ) grundsätzlich nur in **bestimmten Widmungskategorien** zulässig.⁴³ Größere Tierhaltungsbetriebe sind in der Stmk und OÖ nur mehr im Rahmen einer **Sondernutzung** genehmigungsfähig.⁴⁴

Um Nutzungskonflikten zwischen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben und (nichtlandwirtschaftlichen) Wohngebieten (insbesondere heranrückenden Wohnbebauungen) entgegenzuwirken, wird in der Steiermark bereits auf raumordnungsrechtlicher Ebene angesetzt. Durch eine (bundesweit einzigartige⁴⁵) Regelung besteht für Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung die Verpflichtung, bestimmte Tierhaltungsbetriebe **im Flächenwidmungsplan auszuweisen**. Konkret hat die Gemeinde rund um Tierhaltungsbetriebe ab einer

Größe der Geruchszahl $G=20$ Geruchsschwellenabstand und Belästigungsbereich auszuweisen.⁴⁶

Die **Geruchszahl** ist eine Zahl zur Abschätzung der Geruchsimmissionen von Nutztierhaltenden Betrieben.⁴⁷ Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze geben Aufschluss darüber, wie weit Gerüche in entsprechender Intensität (wahrnehmbar, belästigend) ins Umfeld wirken. Innerhalb der **Geruchsschwelle** werden Gerüche wahrgenommen (Wahrnehmungsschwelle). Die **Belästigungsgrenze** liegt in etwa bei der halben Geruchsschwelle. Innerhalb der Belästigungsgrenze werden auftretende Gerüche aus Stallgebäuden nicht nur bloß wahrgenommen, sondern aufgrund ihrer Intensität von Nachbarn als Belästigung empfunden.⁴⁸

Liegen Grundstücke der Nachbarn außerhalb dieser Bereiche, sind Belästigungen durch Geruchsimmissionen bzw eine relevante Wahrnehmung solcher als unangenehm zu verneinen.⁴⁹ Die Berechnung der Geruchszahl und Geruchsschwellenabstände erfolgt in der Regel durch den von der Gemeinde beauftragten Raumplaner im Rahmen der VRL.

Die Ausweisung der Geruchszahl im Flächenwidmungsplan hat die für den Bewilligungswerber positive **Konsequenz**, dass im Belästigungsbereich keine Wohnnutzungen baurechtlich genehmigt werden dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung besteht (ausgenommen betriebszugehörige Wohnnutzungen des Tierhaltungsbetriebs). Darüber hinaus dürfen innerhalb des Geruchsschwellenabstandes bestimmte Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, Erholungsgebiete, Ferienwohngebiete, Kurgemeinden).⁵⁰ Umgekehrt bedeutet eine Geruchszahl ab $G=20$ für den Bewilligungswerber aber, dass eine Änderung und/oder Erweiterung seines Tierbestandes nur mehr eingeschränkt zulässig ist.⁵¹

IV. Tierhaltungsbetriebe und Gewerberecht

Tierhaltungsbetriebe unterliegen aufgrund der umfassend bestehenden Ausnahmen für die Land- und Forst-

⁴⁰ In der Praxis wird die Baubehörde den Projektwerber in der Regel zur einer Modifikation seines Bauprojektes anleiten. Da es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, liegt die Entscheidung allein beim Projektwerber, ob er eine Modifikation vornimmt (also Abstände vergrößert) oder nicht. Mit einer Modifikation ist regelmäßig die Einholung (weitere) Ergänzungsgutachten verbunden.

⁴¹ § 48 nÖ BauO; § 3 Abs 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 oÖ BauTG; VwGH 31.1.2012, 2010/05/0055 (NÖ); 15.05.2014, 2013/05/0023 (OÖ).

⁴² Das stmk ROG definiert den Tierhaltungsbetrieb als Betrieb mit baulichen Anlagen zur Haltung von Nutztieren (§ 2 Z 32).

⁴³ In der Stmk: Freiland, Dorfgebiet; in NÖ: Bauland-Agrargebiet, Grünland; in OÖ: Grünland, Dorfgebiet.

⁴⁴ Vgl §§ 27 Abs 6 iVm 33 Abs 3 Z 1 stmk ROG (Sondernutzung Freiland), § 30 Abs 3 und 4 oÖ ROG (Sondernutzung für Betriebe der bodenunabhängigen Massentierhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere).

⁴⁵ Klewein, Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, bbl 2011, 4.

⁴⁶ Ist die Geruchszahl des Tierhaltungsbetriebs geringer, bedarf es zwar der Kennzeichnung des Tierhaltungsbetriebs, nicht jedoch der Ausweisung eines Geruchsschwellenabstandes und Belästigungsbereiches (§ 27 Abs 2 stmk ROG).

⁴⁷ § 2 Z 15 stmk ROG.

⁴⁸ *Trippl/Schwarzbeck/Freiberger* in Steiermärkisches Bau-recht⁵, § 27, EB zu Abs 1.

⁴⁹ In diesem Fall ergibt sich grundsätzlich auch durch eine vergleichende Standortbewertung nach der VRL für die Nachbarn keine günstigere Beurteilung (VwGH 24.8.2011, 2011/06/0122).

⁵⁰ § 27 Abs 5 stmk ROG.

⁵¹ Die Ausdehnung des Belästigungsbereiches darf keine unzumutbare Belästigung bei Grundflächen mit Gebäuden für Wohnnutzungen in der Nachbarschaft hervorrufen und die Ausdehnung des Geruchsschwellenabstandes darf keine Baugebiete betreffen oder die Geruchszahl darf sich durch Sanierung von bestehenden Stallgebäuden durch Einbau zusätzlicher Maßnahmen zur Luftreinhaltung oder durch Änderungen des Tierbestandes usw nicht erhöhen (§ 27 Abs 5 Z 3 stmk ROG).

wirtschaft regelmäßig nicht der Gewerbeordnung. Insbesondere ist das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse aus dem **Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen**.⁵² Das gewerberechtliche Betriebsanlagenrecht gewährt Nachbarn damit regelmäßig keinen Immissionsschutz im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben. Der im stmk BauG verankerte Immissionsschutz orientiert sich jedoch stark an jenem der GewO.⁵³

V. Tierhaltungsbetriebe und Umweltverträglichkeitsprüfung

Das UVP-G unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anknüpfungspunkte für eine UVP-Pflicht sind bei Tierhaltungsbetrieben die Anzahl der Tierplätze sowie die Lage des Tierhaltungsbetriebs.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Vorhaben, die ohne weitere Prüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (jedenfalls UVP-pflichtige Tierhaltungsbetriebe) und solchen, die im Einzelfall auf ihre voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu prüfen sind (UVP-pflichtige Tierhaltungsbetriebe nach Einzelfallprüfung). **Jedenfalls UVP-pflichtig** ist die Neuerrichtung von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren, wenn der Schwellenwert gemäß Anhang 1 des UVP-G erreicht wird.⁵⁴ Die Anzahl an Tierplätzen orientiert sich an der Tierkategorie (Geflügel, Schweine etc.). Einer besonderen **Beurteilung im Einzelfall** bedürfen die Neuerrichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsbetrieben in einem schutzwürdigen Gebiet.⁵⁵

⁵² § 2 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Z 2 GewO.

⁵³ Vgl zur stmk BauGNov 2008, LGBl 88/2008, XV, GPStLT EZ 1672/4.

⁵⁴ § 3 iVm Anh 1, Spalte 2, Z 43 UVP-G.

⁵⁵ § 3 iVm Anh 1, Spalte 3, Z 43 UVP-G.

Als schutzwürdige Gebiete gelten Wasserschutz- oder Schongebiete und Gebiete, die sich in oder nahe Siedlungsgebieten befinden.⁵⁶ Einer Einzelfallprüfung bedürfen darüber hinaus auch die Erweiterung eines bestehenden Tierhaltungsbetriebs sowie Tierhaltungsbetriebe, die mit anderen, gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 des UVP-G erreichen.⁵⁷

Ist ein Tierhaltungsbetrieb einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, ist für die Durchführung des Verfahrens die jeweilige Landesregierung zuständig.⁵⁸ Sie hat im Verfahren über alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen in einem Bescheid abzusprechen (**konzentriertes Verfahren**).⁵⁹ Bestehen Zweifel, ob ein Tierhaltungsbetrieb UVP-pflichtig ist, empfiehlt sich für den Bewilligungswerber ein Feststellungsantrag. In den Jahren 2001 bis 2015 waren laut Statistik des BMLFUW 25% der Tierhaltungsverfahren UVP-pflichtig.⁶⁰

VI. Überblick

Bei Errichtung/Erweiterung von Tierhaltungsbetrieben handelt es sich in der Praxis meist um sensible und konfliktreiche Verfahren. Der Bewilligungswerber stößt nahezu immer auf umfassende nachbarrechtliche Einwendungen. Nicht selten wird das Verfahren dadurch zu einem wahren Gutachter-Marathon. Die Folge sind häufig lange, für den Bewilligungswerber aufwändige und kostenintensive Verfahren, die aufgrund ihrer Komplexität ohne rechtliches Fachwissen und Erfahrung kaum hürdenfrei bewältigbar sind.

⁵⁶ S Anh 2 UVP-G.

⁵⁷ § 3 UVP-G; BMLFUW, Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen (2011) 4.

⁵⁸ § 39 Abs 1 UVP-G.

⁵⁹ § 3 Abs 3 UVP-G.

⁶⁰ BMLFUW, UVP-Verfahren Feststellung, Zuständigkeit und Durchführung, www.raumberg-gumpenstein.at.

Univ.-Prof. Dr. Prof. TU Graz e.h. Georg Eisenberger (1964*) ist Leiter des öffentlich-rechtlichen Teams der Kanzlei Eisenberger & Herzog und Universitätsprofessor für öffentliches Recht an der Universität Graz.

Publikationen: Verfasser zahlreicher Publikationen zum Bau- und Raumordnungsrecht, ua Einführung in das Steiermärkische Bau- und Raumplanungsrecht³ (2014, gemeinsam mit Hödl); Neuregelungen von Verbindungsbauten bei der Shopping City Seiersberg: Ende einer unendlichen Geschichte?, WBl 31, 496; Neue Verfahrensabläufe im Baurecht, Dritter Teil – Die Konfusen, bbl 2014, 235 (gemeinsam mit Bayer und Brenneis); Neue Verfahrensabläufe im Baurecht, Zweiter Teil – Die Mutigen, bbl 2014, 183 (gemeinsam mit Bayer und Brenneis); Neue Verfahrensabläufe im Baurecht, Erster Teil – Die Reformverweigerer, bbl 2014, 135 (gemeinsam mit Bayer und Brenneis).

Korrespondenz: Hilmgasse 10, 8010 Graz, Österreich; Tel +43 316 36 47 226, E-Mail: g.eisenberger@ehlaw.at, <http://www.ehlaw.at/>.

Mag.^a Jasmin Wurzinger (1990*) ist Rechtsanwaltsanwärtlerin im öffentlich-rechtlichen Team der Kanzlei Eisenberger & Herzog.

Publikationen: Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot – quo vadis?, RdU-UT 2015/31 (gemeinsam mit Eisenberger und Bayer).

Korrespondenz: Hilmgasse 10, 8010 Graz, Österreich; Tel +43 316 36 47 262, E-Mail: j.wurzinger@ehlaw.at, <http://www.ehlaw.at/>.